

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 065-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.181

Eingereicht am: 20.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)
Trüssel (Trimstein, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Effiziente und effektive Nachführung von Geoinformationsdaten im Kanton Bern

Im Geoinformationsgesetz (KGeolG) legt der Kanton Bern fest, wie die Aufgaben der amtlichen Vermessung zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden. Aufgaben der Nachführung von Geoinformationsdaten können Gemeinden durch eine eigene Dienststelle oder durch einen privaten Ingenieur-Geometer durchführen lassen. Im zweiten Fall wird nach öffentlicher Ausschreibung des Nachführungsmandats ein sogenannter Nachführungsvertrag mit bis zu achtjähriger Dauer mit dem Ingenieur-Geometer geschlossen, der den Zuschlag erhalten hat (Art. 42 und 43 KGeolG). Damit gibt es im Kanton Bern ein Mischsystem aus staatlichen und regelmässig an Private ausgeschriebenen Nachführungsmonopolen.

Die Gebühren für Nachführungsarbeiten werden in der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) festgelegt. In Anhang 1 wird geregelt, wie viele Taxpunkte für welche Arbeitsschritte verrechnet werden. Der Wert pro Taxpunkt wird im Nachführungsvertrag geregelt. In Artikel 16 und Anhang 2 KVAV wird für den Wert pro Taxpunkt nur eine Obergrenze festgelegt. Damit besteht hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Gebühren ein Spielraum.

Die Wettbewerbskommission hat am 23. Januar 2006 Empfehlungen betreffend Wettbewerbsverzerrungen in der Nachführung der Amtlichen Vermessung ausgesprochen.¹ Empfehlung 5 lautet, dass Nachführungsverträge ca. alle vier Jahre ausgeschrieben werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

¹ Vgl. [https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-av/admin/contract/_jcr_content/contentPar/tabs_copy_copy_copy/items/dokumente/tabPar/downloadlist/downloadItems/634_1472215948093.download/Empfehlung-WEKO-de.pdf](https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-av/admin/contract/_jcr_content/contentPar/tabs_copy_copy/items/dokumente/tabPar/downloadlist/downloadItems/634_1472215948093.download/Empfehlung-WEKO-de.pdf), S. 12

1. Welche Berner Gemeinden haben eine Dienststelle mit den Nachführungsaufgaben betraut?
2. Wie hoch sind die Werte pro Taxpunkt in jenen Gemeinden, die eine Dienststelle mit den Nachführungsarbeiten betrauen? Wie hoch ist der Wert pro Taxpunkt bei privaten Nachführungsgeometern (Durchschnitt, Median und Angaben zur Streuung)?
3. Ist der Grundsatz, dass staatliche Gebühren höchstens kostendeckend sind, im Falle der Nachführungsgebühren in den Gemeinden, die eine Dienststelle mit den Nachführungsarbeiten betrauen, erfüllt?
4. Ermöglichen es die Nachführungsgebühren privaten Nachführungsgeometern, Ertragsüberschüsse zu erzielen, sind sie also höher als kostendeckend?
5. In einer Studie des Preisüberwachers aus dem Jahr 2016 fiel die Gemeinde Bern auf, weil dort hohe Gebühren für die Bereitstellung eines für Baugesuche nötigen Situationsplans (Katasterplan) anfallen. Wieso ist es Bauwilligen im Kanton Bern nicht möglich, den Situationsplan direkt via Geoportal zu erstellen und ihn dann gebührenfrei im Baugesuch zu nutzen?
6. Warum hat der Kanton Bern die Empfehlung 5 der WEKO nicht umgesetzt (vgl. Art. 43 Abs. 1 KGeolG)?
7. Hat der Kanton Bern die anderen Empfehlungen der Wettbewerbskommission umgesetzt?
8. Wie oft kommt es vor, dass die Nachführungsverträge mit privaten Nachführungsgeometern nicht verlängert werden, obwohl sie sich erneut an der Ausschreibung beteiligt haben?
9. Können im Kanton Bern private Nachführungsgeometer, die neben diesem Mandat auch privatwirtschaftlich tätig sind, aufgrund ihres Nachführungsmandats Informations- oder Kostenvorteile gegenüber ihrer privatwirtschaftlichen Konkurrenz erzielen?
10. Sprechen nach Ansicht des Regierungsrates zwingende Gründe gegen eine vollständige Verstaatlichung des Nachführungswesens?
11. Sprechen nach Ansicht des Regierungsrats zwingende Gründe gegen eine vollständige Liberalisierung des Nachführungswesens in dem Sinn, dass – so wie bei gewissen anderen Kantonen – Nachführungsarbeiten von allen patentierten Ingenieur-Geometern vorgenommen werden können?